

Stadtverordnetenversammlung 03.09.2019
TOP 3.1

Anfrage FDP-Fraktion

Betreff: „Sachstand: Schrankenschließzeiten am Bahnübergang in Ober-Roden – Voraussetzungen für technische Optimierung schaffen“

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat im Rahmen ihrer Sitzung am 20.02.2019 den nachstehenden Beschluss (FDP/0024/19) **einstimmig** gefasst:

Der Magistrat wird beauftragt:

- 1. Bis vor der Sommerpause 2019 sämtliche denkbaren Fördermöglichkeiten für die technische Optimierung der Schrankenschließzeiten am Bahnübergang in Ober-Roden zu eruieren/identifizieren und monetär darzustellen.*
- 2. Von der Deutschen Bahn die ganz konkret nötigen Änderungen betreffend: Betriebsablauf, Signaltechnik, Stellwerksteuerung, usw. für die effektive Verkürzung der Schrankenschließzeiten am Bahnübergang in Ober-Roden abschließend ausarbeiten und monetär – belastbar – hinterlegen zu lassen.*
- 3. Darzustellen, welche konkreten Voraussetzungen (praktisch, finanziell und ggf. auf Genehmigungsebene) seitens der Stadt Rödermark geschaffen werden muss(-t)-en, um schnellstmöglich die o.g. (technischen) Optimierungen zur Verringerung der Schrankenschließzeiten am Bahnübergang in Ober-Roden anzugehen bzw. zu realisieren.*

Anfrage gemäß § 16 Abs. 1 GO:

- 1.) Wieso wurde hinsichtlich des vorstehend genannten, einstimmigen Beschlusses (FDP/0024/19) der Stadtverordnetenversammlung nicht gemäß der dabei einstimmig beschlossenen Frist „vor der Sommerpause 2019“ seitens des Magistrates entsprechend fristgerecht zur Sache berichtet?
- 2.) Welche Gespräche gemäß dem vorstehend genannten, einstimmigen Beschluss (FDP/0024/19) hat der Magistrat seit der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung am 20.02.2019 mit der Deutschen Bahn mit welchem Ergebnis bzw. welchen Ergebnissen im Sinne des Antrages geführt? Welche neuen Erkenntnisse zur technischen Optimierung der Schrankenschließzeiten am Bahnübergang in Ober-Roden wurden seit dem 20.02.2019 durch den Magistrat gewonnen?
- 3.) Wann ist mit der Abarbeitung sowie hernach mit einer ausführlichen und erschöpfenden Berichterstattung des Magistrates hinsichtlich der einstimmigen Beauftragung (FDP/0024/19) durch die Stadtverordnetenversammlung vom 20.02.2019 betreffend die Voraussetzungen für die technische Optimierung der Schrankenschließzeiten am Bahnübergang in Ober-Roden zu rechnen?

Stadtverordnetenversammlung 03.09.2019
TOP 3.1

Stellungnahme des Magistrats:

Im Folgenden wird auf die Fragen zusammenfassend geantwortet:

Es wurden Gespräche und teilweise Schriftwechsel mit möglichen Fördermittelgebern, dem Wirtschaftsministerium, mit „hessen-mobil“ und der „Deutschen Bahn“ (DB) geführt.

Die Mitwirkungsbereitschaft der DB ist bisher gering. Die DB sieht insbesondere keine Anwendbarkeit des §13 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG). Hieraus würde sich hinsichtlich der Kosten eine Drittelregelung ergeben. (je 1/3 Land, Deutsche Bahn und Stadt). Bei der bisherigen Kostenschätzung entspräche dies einem Anteil von knapp 167.000 € (von 500.000 €).

Auszüge aus dem EkrG

§ 3 EKrG

Wenn und soweit es die Sicherheit oder die Abwicklung des Verkehrs unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung erfordert, sind nach Maßgabe der Vereinbarung der Beteiligten (§ 5) oder der Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren (§§ 6 und 7) Kreuzungen

1. zu beseitigen oder
2. durch Baumaßnahmen, die den Verkehr an der Kreuzung vermindern, zu entlasten oder
3. durch den Bau von Überführungen, durch die Einrichtung technischer Sicherungen, insbesondere von Schranken oder Lichtsignalen, durch die Herstellung von Sichtflächen an Bahnübergängen, die nicht technisch gesichert sind, oder in sonstiger Weise zu ändern.

§ 13 EKrG

(1) Wird an einem Bahnübergang eine Maßnahme nach § 3 durchgeführt, so tragen die Beteiligten je ein Drittel der Kosten. Das letzte Drittel der Kosten trägt bei Kreuzungen mit einem Schienenweg einer Eisenbahn des Bundes der Bund, in allen sonstigen Fällen das Land.

§ 7 EKrG

Die Anordnungsbehörde kann das Kreuzungsrechtsverfahren auch ohne Antrag einleiten, wenn die Sicherheit oder die Abwicklung des Verkehrs eine Maßnahme erfordert. Sie kann verlangen, daß die Beteiligten Pläne für Maßnahmen nach § 3 vorlegen.

Stadtverordnetenversammlung 03.09.2019

TOP 3.1

Laut Kommentierung zum EKrG wurden als „für die Sicherheit und Abwicklung des Verkehrs erforderlich“ an anderer Stelle z.B. die „Signalabhängigkeit der Schranken“ und die „Veränderung der Einschaltkontakte zugesteuerter Schranken“ anerkannt.

Die Stadt sollte daher ebenfalls diese Position einnehmen.

Wenn eine Kostenteilungsmöglichkeit gemäß §13 EKrG rechtssicher verneint werden müsste, könnte gegebenenfalls eine Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVfG) erfolgen, für das „hessen mobil“ der Ansprechpartner ist. Eine Förderung ist allerdings nur dann möglich, wenn keine andere Förder- oder Kostenteilungskulisse (wie §13 EKrG) greift. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip.

Eine über das Vorgenannte hinausgehende Weiterverfolgung des Auftrages der Stadtverordnetenversammlung war aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Daher war auch das gesetzte Ziel „Berichterstattung vor der Sommerpause“ nicht zu halten.

Dem FB6 wurden zuletzt auch die Themen „Regionaltangente West“ und weitere Verkehrsthemen zugeordnet. Bei der Stadt ist jedoch kein einziger ausgebildeter Verkehrsplaner beschäftigt. Eine sachgerechte Bearbeitung ist nur mit zusätzlichem qualifiziertem Personal leistbar. Es wird angeregt, die Einstellung eines Verkehrsplaners auf die Änderungsliste zum HH 2020 zu nehmen.